



Informationspflicht

gemäß Art. 13 der Datenschutz-Grundverordnung

Verarbeitungstätigkeit	Grundstücksan- und verkäufe, Tauschgeschäfte
Gemeinde-/Stadtverwaltung	Gemeinde Schwanau Kirchstraße 16 77963 Schwanau-Ottenheim Tel. 07824/6499-0 rathaus@schwanau.de
Verantwortlicher nach Art. 4 Nr. 7 DSGVO	Bürgermeister: Marco Gutmann
Behördlicher Datenschutzbeauftragter	Frau Sandra Stahn datenschutz@schwanau.de
Zwecke der Datenverarbeitung, Rechtsgrundlage	Die personenbezogenen Daten werden aufgrund von § 433 ff BGB zum Zweck der Abwicklung des Grundstücksverkehrs erhoben und verarbeitet.
Geplante Speicherdauer	Die Daten werden ab sofort bis 30 Jahre nach Abschluss des notariellen Kaufvertrags bzw. bei Beratung im Gemeinderat dauerhaft gespeichert.
Empfänger oder Kategorie von Empfängern der Daten (Stellen, denen die Daten offengelegt werden)	Notariat, Finanzamt, Grundbuchamt, Gemeindekasse, Vermessungsbüro (ObVi), Katasteramt
Betroffenenrechte	Sie haben als betroffene Person das Recht von der Gemeindeverwaltung Auskunft über die Verarbeitung personenbezogener Daten (Art. 15 DSGVO), die Berichtigung unrichtiger Daten (Art. 16 DSGVO), die Löschung der Daten (Art. 17 DSGVO) und die Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO) zu verlangen, sofern die rechtlichen Voraussetzungen dafür vorliegen. Sie können verlangen, die bereitgestellten personenbezogenen gemäß Art. 20 DSGVO zu erhalten oder zu übermitteln. Sie können nach Art. 21 DSGVO Widerspruch einlegen. Die Einwilligung in die Verarbeitung Ihrer Daten können Sie jederzeit widerrufen. Unbeschadet anderer Rechtsbehelfe können Sie sich beim Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, Postfach 10 29 32, 70025 Stuttgart, poststelle@lfdi.bwl.de beschweren.
Verpflichtung, Daten bereitzustellen, Folgen der Verweigerung	Sie sind verpflichtet, die zum oben genannten Zweck erforderlichen personenbezogenen Daten bereitzustellen (§ 433 ff. BGB). Sind Sie damit nicht einverstanden, kann ein notarieller Kaufvertrag nicht zustande kommen.

